



STIFTUNG BOTANISCHER GARTEN SOLINGEN e.V. **Gemeinsam für ein
schönes Stück Solingen**

www.BOTANISCHER-GARTEN-SOLINGEN.de

Stiftung Botanischer Garten Solingen e.V., Postfach 19 01 13, 42701 Solingen

Stiftung

Botanischer Garten Solingen e.V.
Vogelsang 2A
42653 Solingen

Tel.: 0212-23073070

E-Mail

info@Botanischer-Garten-Solingen.de

Spendenkonto

Stadt-Sparkasse Solingen
IBAN DE26 3425 0000 0005 4490 20
BIC SOLSDE33XXX

**Vereinfachter Spendennachweis zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug,
Einzahlungsbeleg.**

Bei Spenden bis zu 300 EUR dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug, Bareinzahlungsbeleg als Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt (§ 50 Abs.4 S.1 Nr.2b der Einkommensteuereinführungsvorschrift)

Empfänger der Spende: Stiftung Botanischer Garten Solingen e.V, Vogelsang 2A, 42653 Solingen

Höhe der Spende: lt. Zahlungsbeleg/Kontoauszug

Datum der Spende: lt. Zahlungsbeleg/Kontoauszug

Die Stiftung Botanischer Garten Solingen e.V, Vogelsang 2A,42653 Solingen ist u.A. wegen

- Förderung des Denkmalschutzes und Denkmalpflege,
- Förderung der Erziehung
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung der Heimatpflege

gemäß des letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheids des Finanzamt Solingen

(StNr. 128/5838/5899) vom 6.9.2023 nach § 5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und zweckgebundene Zuwendungen an die Stiftung Botanischer Garten Solingen e.V sind deshalb gemäß § 10.b Abs.1 EstG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne § 51 ff. AO verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Stiftung Botanischer Garten Solingen e.V

Solingen, im Juni 2024

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet für die entgangene Steuer (§10b Abs.4 EStg,§9 Abs. 3 KStG,§9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).

Schirmherr Bundespräsident a. D. Walter Scheel †

Ehrevorsitzende Ingeborg Meuter-Reckermann – Dr. Horst Fleischer

Vorsitzender Harro Hieronimus

Stellvertretende Vorsitzende Bärbel Mentzel – Matthias Nitsche

Schatzmeisterin Valéria Luhn

Beisitzerin Marie-Luise Bechhaus

Eingetragener Verein Amtsgericht Wuppertal VR 26548 – Steuer-Nr. 128/5838/5899 Finanzamt Solingen